

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

82. Stück, 01.12.1936

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 1. Dezember 1936.) 82. Stück.

Inhalt:

- Nr. 166. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 16. November 1936, betreffend Enteignung eines Grundstücks für Schulzwecke in der Gemeinde Barßel.
- Nr. 167. Polizeiverordnung des Staatsministeriums vom 21. November 1936, betreffend Papierballons mit Brennstoffantrieb.

Nr. 166.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignung eines Grundstücks für Schulzwecke in der Gemeinde Barßel.
Oldenburg, den 16. November 1936.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Erweiterung des Schulplatzes in der Gemeinde Barßel.

Entschädigungs verpflichtet ist die Gemeinde Barßel.
Als Enteignungsbehörde wird das Amt Cloppenburg bestellt.

Oldenburg, den 16. November 1936.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Dr. Grube.

Nr. 167.

Polizeiverordnung des Staatsministeriums, betreffend Papierballons mit Brennstoffantrieb.

Oldenburg, den 21. November 1936.

Auf Grund von Abschnitt II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 wird für das Land Oldenburg folgendes verordnet:

§ 1.

Herstellung, Vertrieb und Steigenlassen von Papierballons mit Brennstoff- oder Kerzenantrieb ist verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 21. November 1936.

Staatsministerium.

Pauly.